

2. Aufnahme/Abmeldung

2.1. In die Kindertagesstätte werden Kinder mit Beginn des Schuleintritts bis zum Abschluss der 4. Klasse der Grundschule aufgenommen.

2.2 Die Aufnahme der Kinder der jeweiligen Altersgruppen in Verbindung mit dem Betreuungsumfang richtet sich nach der Betriebserlaubnis.

2.3. Jeder Antrag zur Betreuung des Kindes ist in der Kindertagesstätte schriftlich zu stellen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur, sofern der Bedarf durch den Landkreis vorab bestätigt wurde. Daran schließt sich der Abschluss der Betreuungsvereinbarung an. Dasselbe gilt bei allen Ummeldungen, einschließlich Übergang in eine andere Altersgruppe.

Die Anmeldung hat jeweils bis zum 15. eines Monats zu erfolgen.

Die Betreuung kann jeweils nur zum ersten oder zum sechzehnten des Folgemonats beginnen.

2.4. Die Um- bzw. Abmeldung eines Kindes hat jeweils bis zum 15. Kalendertag eines Monats schriftlich gegenüber der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Betreuung kann grundsätzlich nur zum 15. bzw. zum letzten Kalendertag des Folgemonats beendet bzw. geändert werden.

2.5. Zwischen Abmeldung und Wieder- bzw. Neuanschreibung desselben Kindes wird eine Sperrfrist von 3 Monaten festgesetzt.

2.6. Die Anmeldung des erhöhten Bedarfes während der Schulferien ist auf Abfrage der Leiterin der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen. Diese Anmeldung ist verbindlich und dient als Grundlage für die Abrechnung des Mehrbedarfes lt. Satzung.

2.7. Über Ausnahmen bzgl. 2.3 und 2.5 entscheidet der Bürgermeister.

3. Gesundheitsbestimmungen

3.1. Dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten aller Art ist. Die Bescheinigung, darf nicht älter als 8 Tage sein. Die Kosten tragen die Personensorge-berechtigten.

3.2. Jede Krankheit des Kindes sowie jede ansteckende Erkrankung in der Familie des Kindes ist der Leitung der Einrichtung sofort mitzuteilen.

Die Einrichtung ist verpflichtet, angezeigte Infektionskrankheiten den Eltern mitzuteilen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht.

Zur Wiederaufnahme des Kindes bedarf es einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung.

4. Besuch der Kindertagesstätte

Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist täglich bis 8.00 Uhr mitzuteilen. Im Übrigen sind die durchschnittlich vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten.

5. Die tägliche Betreuung

Die tägliche Betreuung beginnt mit dem Eintreffen in die Kindertagesstätte und endet mit der Entlassung aus dieser. Für den Weg des Kindes zu und von der Kindertagesstätte zurück liegt die Verantwortung bei den Eltern.

Wenn Erziehungsberechtigte Dritte mit dem Bringen und Abholen ihrer Kinder beauftragen, haben diese eine Berechtigung zur Abholung der Kinder durch Dritte schriftlich vorzulegen.

Persönliche Gegenstände und die Kleidung sind mit Anhängern oder mit ähnlichen Kennzeichen zu versehen, aus denen der Name des Kindes ersichtlich ist.

6. Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Der Träger kann Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen:

1. die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
2. für die trotz schriftlicher Mahnung die Benutzungsgebühr nicht rechtzeitig bezahlt wurde.
3. die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind.

7. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 11:30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Während der Schulferien ist die Kindertagesstätte von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

An gesetzlichen Feiertagen, variablen Ferientagen und während der Betriebsferien bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung zur Anlage zu § 6 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzungsänderung zur Anlage 2 zu § 1(2) tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Gammelin, 12.06.2015

gez. Kebschull
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.